

Vermerk

Bau eines Schiffsterminals am Ölhafen Wesel

Protokoll zum Scoping-Termin am 26.02.2019 in Raum 500 bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Antragstellerin: GS Recycling GmbH

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Beginn: 14.05 Uhr

Ende: 14:50 Uhr

Vor dem Scoping-Termin zum o.a. wasserrechtlichen Verfahren fand ein Scoping-Termin zu einem Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) statt. In dem BImSchG-Verfahren werden Anlagen zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen am Ölhafen Wesel behandelt. Die Antragstellerin hat in dem vorherigen Termin ausführlich das gesamte Vorhaben, also die Anlagen zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen und den Bau eines Schiffsterminals am Ölhafen Wesel, vorgestellt und ausführlich über mögliche Umweltauswirkungen bezüglich der beiden Verfahren informiert.

Frau Haarmann leitet den Scoping-Termin im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zum Bau eines Schiffsterminals ein und erläutert Sinn und Zweck des Scoping-Termins. Sie weist darauf hin, dass erst kürzlich festgestellt wurde, dass der Bau des Steigers einer Planfeststellung und einer Umweltverträglichkeitsstudie bedürfe. Sie merkt an, dass das Anlagenzulassungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und das Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) faktisch ineinander verzahnt seien. Die Unterlagen und Abwägungen bezüglich der jeweiligen Verfahren müssen jedoch getrennt und separat gerechtfertigt werden. Sie stellt klar, dass im wasserrechtlichen Verfahren lediglich der Steiger betrachtet werde. Das Vorhaben bezüglich der Errichtung des Steigers müsse in den Antragsunterlagen spezifiziert werden.

Herr Bowkun fragt nach, ob die Anbindung des Steigers auf der Landseite mit einer Straße über den Deich erfolgen solle.

Frau Haarmann merkt an, dass der Steiger einer Planfeststellung bedürfe. Sie weist darauf hin, dass die Genehmigung der geplanten Rohrbrücke eventuell in das BImSchG-Verfahren eingebunden werden könne, da diese vom Steiger losgelöst sei. Sie fragt, wie der Steiger genau aussehe.

Herr Schilling erwähnt, dass Planungen bezüglich des Steigers bereits vor vier bis fünf Jahren erstellt worden seien und diesbezüglich auch bereits ein Scoping-Termin stattgefunden habe. Die ursprünglichen Planungen seien jedoch geändert bzw. ergänzt worden.

Der nahe gelegene Hafen Emmelsum stelle eine Vorbelastung hinsichtlich Lärmemissionen für das Gebiet dar. Herr Schilling erläutert, dass ursprünglich ein Autokran auf den Steiger gebaut werden sollte. Dieser solle nun durch einen Elektrokran ersetzt werden, der laut Herrn Schilling um einiges leiser sei. Außerdem sollen auf der rechten und linken Seite des Steigers Pontons errichtet werden. Er erklärt, dass die Schiffsreinigung unvermeidbaren Lärm verursache. Die Reinigung müsse aus wirtschaftlicher Sicht auch nachts durchgeführt werden. Deswegen solle der Arbeitsbereich auf die Wasserfläche verlagert werden und der Deich als natürliche Lärmschutzwand dienen. Außerdem sollen die Saugagregate auf Schiffsniveau gebracht werden.

Herr Schilling führt außerdem aus, dass Herr Hercik (Dezernat 54) mitgeteilt habe, dass die Wasserspiegellage des BHQ 2004 auf + 23,60 m ü. NN liege. Das Freibordmaß betrage 1,00 m. Dies bedeute, dass auch die Anlage mindestens + 24,60 m ü. NN an ihren tiefsten Punkten aufweisen müsse.

Herr Patt ergänzt, dass der östliche Deich ein Defizit von drei bis vier Dezimetern aufweise. Die Zufahrt wurde dementsprechend auf das Sollmaß von + 24,60 m ü. NN angehoben. Die nördliche Deichkrone betrage elf bis zwölf Meter. Auf der Landseite solle die Deichböschung unberührt bleiben.

Herr Haring bestätigt, dass der Deich nicht überplant werden solle. Dies obliege dem Eigentümer der Hochwasserschutzanlage. Der Antrag betreffe lediglich den Bau des Steigers. Im Antrag werde der Begriff des Schiffsterminals benutzt. Dies umfasse die gesamte Fläche des Steigers und des Betriebsbereiches.

Frau Haarmann erklärt daraufhin, dass die Begrifflichkeiten auch im Antrag sauber zu trennen seien. Sie erwähnt, dass zwar der auf dem Steiger zu bauende Elektrokran nicht Teil des wasserrechtlichen Verfahrens sei, dass dieser jedoch im Sinne von statischen Gegebenheiten betrachtet und einbezogen werden müsse.

Herr Schilling erwähnt, dass die Fundamente für die Rohrbrücke deichrechtlich betrachtet werden müssen.

Herr Patt erklärt, dass die Rohrbrücke auch auf Pfählen erbaut werden könne. Diese müssten dann allerdings tiefer in den Deichuntergrund hineinreichen, als es ein Fundament tun müsste. Deswegen werde die Errichtung der Rohrbrücke auf Fundamenten angestrebt.

Herr Bowkun erklärt, dass es sich dann nicht um einen Hochwasserschutz ausbau handele und somit eine deichaufsichtliche Genehmigung ausreiche. Die Verträglichkeit der Gründungsmaßnahme mit dem Hochwasserschutz müsse nachgewiesen werden.

Frau Haarmann merkt an, dass es sich bei der Planung der Rohrbrücke zwar nicht um einen Gewässerausbau und somit auch nicht um eine Planfeststellung handele, dennoch aber Änderungen der Planung mitgeteilt werden sollten.

Herr Görlitz fragt, ob die Setzung der Spundwände Teil des wasserrechtlichen Verfahrens sei.

Herr Bowkun erklärt, dass diese mit zum Steiger gehören.

Frau Haarmann bestätigt diese Aussage und hält fest, dass das wasserrechtliche Verfahren nun erläutert wurde. Sie schwenkt den Fokus auf den Untersuchungsraum für die Umweltverträglichkeitsstudie. Sie fragt, welche Umweltauswirkungen der Steiger hervorrufe. Sie erkundigt sich außerdem, welche Schutzgüter im Vorfeld betrachtet wurden.

Herr Görlitz erläutert, dass es üblich sei, eine Biotoptypenkartierung durchzuführen und insbesondere auf betroffene Vogelarten zu achten. Er erklärt, dass eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden noch ausstehe.

Frau Haarmann stellt fest, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit wohl eher betriebsbedingt zu befürchten seien.

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gäbe es keine Einwände der Träger öffentlicher Belange. Frau Haarmann hält fest, dass somit auch keine ergänzenden

Hinweise bezüglich der Überprüfung dieser Schutzgüter gegeben werden können.

Sie fragt die Antragstellerin nach dem vorgesehenen Untersuchungsraum.

Herr Görlitz erklärt, dass im Vorfeld ein Untersuchungsraum von 500m angedacht worden sei. Dieser beziehe sich jedoch auf das Vorhaben generell, da die Trennung der Verfahren erst in letzter Zeit deutlich wurde.

Frau Haarmann verliest eine Rückmeldung des Wasser- und Schifffahrtsamtes, welches keine Bedenken gegen das Vorhaben habe und mitteilt, dass zudem keine strom- oder schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich sei.

Herr Patt fragt an, ob die Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bestehe.

Frau Haarmann erklärt sich dazu bereit, diese Frage an ihren zuständigen Kollegen weiterzuleiten und Herrn Patt diesbezüglich eine Rückmeldung zukommen zu lassen. Sie stellt aber klar, dass ein Bauen ohne rechtsfähigen Planfeststellungsbeschluss nicht möglich sei.

Herr Paehler erwähnt, dass es bereits einen weiteren Bebauungsplan-Entwurf Nr. 232 für das Gebiet gebe.

Herr Thurm erklärt daraufhin, dass es sich bei dem Entwurf nur um einen Vorentwurf handle und dass der Steiger ohnehin nicht in dem Plan liegen würde.

Herr Görlitz bestätigt die Aussage von Herrn Thurm.

Herr Schilling erläutert, dass der angesprochene Bebauungsplan Nr. 232 nicht die Baumaßnahmen auf der Gewässeroberfläche betreffe. Der Hafen würde immer als Sondergebiet ausgezeichnet werden.

Herr Haring ergänzt, dass der angesprochene Bebauungsplan Nr. 232 bei weitem nicht so weit sei wie der Bebauungsplan Nr. 233.

Frau Haarmann erklärt, dass dieser trotzdem Teil der Prüfung sein müsse.

Herr Bowkun weist darauf hin, dass möglichst früh die Kampfmittelfreiheit überprüft und für die Einbindung der Bauteile in die bestehende Hochwasserschutzanlage auch ein Augenmerk auf mögliche Fugenerosion gelegt werden solle.

Herr Patt bestätigt, dass die Prüfung der Kampfmittelfreiheit stets sehr zeitraubend sei und somit eine frühzeitige Prüfung Sinn ergebe.

Frau Weinhuber-Cordes stellt fest, dass weitere Verfahrensfragen und der zeitliche Ablauf noch bilateral zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt werden können.

Frau Haarmann schließt die Sitzung, ohne dass ein Untersuchungsraum festgelegt worden ist. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass weder die Untere Naturschutzbehörde, noch die Höhere Naturschutzbehörde anwesend waren.

Hinweis:

Mit E-Mail vom 12.03.2019 bittet die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf um Aufnahme des folgenden Passus:

Seitens des Dezernates 51 als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) werden in jedem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren folgende gutachterliche Unterlagen zur fachlichen Prüfung benötigt:

- *innerhalb des UVP-Berichts oder der Vorprüfung nach § 7 I, II UVPG die Beschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild,*
- *eine FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) (Stufe I oder II, je nach Auswirkung auf das Gebiet),*
- *ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) (bei Auswirkungen auf das Gewässer mit Schwerpunkt auf die aquatische Fauna),*
- *ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (mit einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, die nicht in Zusammenhang mit den in der Tischvorlage erwähnte Bebauungsplänen steht).*

Alle Gutachten sind auf der Grundlage aktueller Daten zu erstellen. Abweichungen vom Umfang der Gutachten können abhängig vom Einzelfall abgestimmt werden.

gezeichnet

Eileen Ennulat